

Pressemitteilung

Die Niedersächsische Landesregierung beschließt: Weniger Bürokratie - mehr Chancengerechtigkeit für eine gute Mundgesundheit aller Schulkinder

Am 16.12.2021 hat der Landtag Niedersachsen die Wiederaufnahme des §57 in das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) beschlossen. Damit ist die Teilnahme der Kinder an dem Angebot der zahnärztlichen Untersuchung in den niedersächsischen Schulen wieder bindend. Im Gegenzug entfällt das für die Schulverwaltung und Eltern sehr aufwendige Verfahren der schriftlichen Einwilligung, welche ohne diese gesetzliche Unterstützung vorab eingeholt werden musste. Die Folge: eine flächendeckende Erreichung aller Kinder ist wieder möglich.

Der Paragraph §57 ist nicht neu, bis zum Jahr 2007 war er im NSchG - wie auch entsprechend in den meisten anderen Bundesländern – enthalten. Unglücklicherweise entfiel in Niedersachsen der §57 im Zuge einer gesetzlichen Umstrukturierung für mehr Eigenständigkeiten der Schulen. Dadurch wurde ein für die Schulen sehr zeitintensives und organisatorisch aufwendiges Einwilligungsverfahren notwendig. Auch die Eltern mussten sich mit einem ausgesprochen komplexen Einwilligungstext auseinandersetzen.

Die Folge: Dieser Umstand führte dazu, dass weniger Kinder an der Untersuchung teilnehmen konnten. Besonders nachteilig wirkte sich die Nicht-Inanspruchnahme dieser kostenlosen Präventionsmaßnahme auf Kinder mit hohem Kariesaufkommen aus. Ohnehin schon benachteiligte Kinder waren überproportional negativ durch den Wegfall der gesetzlichen Regelung betroffen.

Chancengerechtigkeit gesetzlich verankert: Die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe ist seit 1989 gesetzlich verankert (§21, SGB V). In Niedersachsen sind dafür ca. 170 Prophylaxefachkräfte sowie ca. 50 Zahnärztinnen und Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) tätig. Alle Kinder werden in ihren Lebenswelten (Krippen, Kindergärten und Schulen) aufgesucht und dort Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen durchgeführt (Prophylaxeunterricht, zahnärztliche Untersuchungen etc.). Es ist das reichweitenstärkste und zudem ein sehr erfolgreiches Präventionsprogramm für Kinder in Deutschland und hat dazu beigetragen, dass das Kariesaufkommen der Kinder stark abgenommen hat: Hatte ein 12jähriges Kind Mitte der 80er Jahre noch im Durchschnitt 7 kariöse Zähne, sind es heute nur 0,5. Allerdings ist heute eine „Polarisierung der Karies“ zu verzeichnen: Zwar haben deutlich weniger Kinder Karies, leider haben die betroffenen Kinder dann aber sehr viele kariöse Zähne. Hier besteht also eine deutliche Chancenungleichheit auf Mundgesundheit, die – wie viele andere gesundheitliche Parameter auch – häufig mit dem sozioökonomischen Status der Kinder (bzw. der Eltern) einhergeht.

Recht auf gesundes Aufwachsen: Durch die aufsuchende Präventionsarbeit der Zahnärzte und Zahnärztinnen im Öffentlichen Gesundheitsdienst werden die Befunde aller Kinder niederschwellig erhoben. Bei Bedarf werden diese Kinder dann per Mitteilung an die Sorgeberechtigten zur weiteren Abklärung oder Behandlung an die Hauszahnarztpraxis verwiesen, damit ein zeitnahes Einschreiten ermöglicht und die Entstehung weiterer Schäden vermieden werden kann.

Fazit: Die Teilnahme an den gruppenprophylaktischen Maßnahmen der zahnärztlichen Teams des ÖGD erhöht nachweislich die Chancen der Kinder auf mehr Mundgesundheit und ist nun wieder unkompliziert allen Kindern zugänglich. Durch die Wiedereinführung des §57 ist damit auch in Niedersachsen ein bedeutsamer Schritt in Richtung mehr Chancengerechtigkeit für alle Kinder getan.